

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 20.10.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur kostenfreien Beförderung der Schülerinnen und Schüler****Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

§ 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. ²Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a Abs. 2 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 b bis g unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. ³Die Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte.“

2. Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel

Gegenwärtig müssen die meisten Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen und der Jahrgänge 11, 12 und 13 an den allgemeinbildenden Schulen für die Kosten, die ihr Schulweg verursacht, selbst aufkommen. Somit handelt es sich de facto um Schulgeld, weil ohne diese Aufwendungen ein Besuch der Schule nicht möglich wäre. Besonders für viele ärmere Familien stellen die Kosten für ein Schülerticket eine enorme Herausforderung dar. Der Regelsatz des Arbeitslosengeldes II fängt die monatlichen Kosten in Höhe von zumeist 30 bis 40, teilweise aber auch bis zu 131,25 Euro (Landkreis Osterode am Harz) nur zu einem geringen Anteil auf. Zwar hat das Landessozialgericht in einem Einzelfall entschieden, dass die Sozialhilfeträger in solchen Fällen einspringen müssen, jedoch ist mit dieser Entscheidung längst nicht jede Notsituation abgedeckt. Familien, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch haben, weil sie knapp über den Bemessungsgrenzen liegen, sind von diesen Unterstützungsmöglichkeiten gar nicht erfasst. Insofern besteht gerade für diesen Personenkreis ein dringender Handlungsbedarf.

Da jedoch generell der Schulbesuch entgeltfrei sein muss und aufwendige Nachweisverfahren für eine eventuelle Bedürftigkeit einzelner Personen kein geeignetes Mittel in dieser Sache darstellen, muss die Schülerbeförderung für alle Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für die Familien kostenfrei gestaltet werden. Die bestehenden Regelungen zu den Zumutbarkeitskriterien bleiben dabei unangetastet. Ausgenommen von der Befreiung werden Auszubildende, die im Rahmen der dualen Ausbildung einen Ausbildungsplatz haben und somit über ein (geringes) Einkommen verfügen und deren schulische Ausbildung an einer Berufsschule erteilt wird.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Durch die Kostenübernahme für den Schulweg ist zu erwarten, dass mehr Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel nutzen anstatt im Auto zu einer entfernt gelegenen Schule gebracht zu werden. Der öffentliche Personennahverkehr wird damit gestärkt und der stärker umweltbelastende Individualverkehr gemindert.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Auswirkungen auf Familien

Durch die Kostenübernahme kommt es zu spürbaren finanziellen Entlastungen bei den Familien. Des Weiteren können die Schüler durch die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ihren Schulweg selbstständig organisieren und sind nicht mehr auf die Unterstützung/Chauffeurdienste durch Angehörige bzw. die eigene Nutzung des Familienautos angewiesen.

IV. Haushaltmäßige Auswirkungen

Unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips entstehen für das Land zusätzliche Kosten durch die Ausweitung des Berechtigtenkreises auf kostenlose Beförderung; für die Kommunen entstehen insofern keine weiteren Kosten. Durch die Ausdehnung des Berechtigtenkreises für kostenlose Beförderung auf alle berufsbildenden Schulen und die Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen erhöht sich die Zahl der Anspruchsberechtigten um maximal je etwa 100 000 Schülerinnen und Schüler. Wegen des Zumutbarkeitskriteriums hat jedoch nicht der gesamte Personenkreis Anspruch auf kostenlose Beförderung. Der Anlage 2 der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Schule muss man sich leisten können“ (Drs. 16/1075) ist zu entnehmen, dass derzeit ca. 50 % aufgrund der Zumutbarkeitskriterien keinen Förderanspruch haben. Zudem wird die Berechtigtenzahl durch sinkende Schülerzahlen und die Verkürzung der Sekundarstufe II demnächst sinken. Die durchschnittlichen Kosten für eine Schülermonatskarte liegen zu meist in einem Rahmen von 30 bis 40 Euro.

Geringere zusätzliche Kosten entstehen neben der Erweiterung des Berechtigtenkreises durch die Änderung im Absatz 3. Die Träger der Schülerbeförderung können demnach ihre Erstattungspflicht nicht auf ihr eigenes Gebiet beschränken, sondern müssen auch die Kosten erstatten, die über ihren eigenen Wirkungsbereich hinausgehen. Alles in allem ist daher von Mehrkosten von jährlich etwa 60 Mio. Euro auszugehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die kostenfreie Schülerbeförderung wird auf alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der Berufsschulen ausgedehnt. Die bisherige Beschränkung auf die Schuljahrgänge 1 bis 10 zuzüglich weniger Ausnahmen ist inhaltlich nicht überzeugend begründbar und wird daher abgeschafft.

Zu Nummer 2:

Die Begrenzung der Erstattungspflicht für den Träger der Schülerbeförderung auf das eigene Gebiet wird aufgehoben. Jede Schülerin und jeder Schüler muss einen vollständigen Erstattungsanspruch haben, solange die anderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erstattung darf nicht an Verwaltungsgrenzen aufhören, sondern muss in jedem Fall bis zur nächsten Schule im Sinne des § 114 reichen.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Christa Reichwaldt
Parlamentarische Geschäftsführerin